

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 50 (1953)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Studienaufenthalte im Ausland.** Schweizerische Sozialarbeiter in verantwortungsvollen Stellen können sich um *Stipendien* für 3—6monatige Aufenthalte im Ausland bewerben. Gesuche für 1954 sind auf besondern Formularen bis 15. Mai 1953 einzureichen beim BIGA oder bei der Schweizer Europahilfe, Büro für Schulung und kulturellen Austausch, Helvetiastraße 14, Bern. Das genannte Büro vermittelt auch im *Austauschdienst* 2—4wöchige Auslandsaufenthalte und erteilt auf Wunsch weitere Auskunft.

**Schweiz. — Erwerbsersatzordnung.** Das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) vom 25. September 1952 ersetzt mit Wirkung ab 1. Januar 1953 die bisherige Lohn- und Verdienstersatzordnung. Darnach haben Wehrpflichtige, inbegriffen Hilfsdienstpflchtige und Angehörige des Frauenhilfsdienstes, die in der schweizerischen Armee Militärdienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung, sofern sie vor dem Einrücken erwerbstätig waren oder sich in einer Berufslehre oder im Studium befanden. Der Anspruch ist unabtretbar und unverpfändbar.

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Arten von Entschädigungen im engeren Sinne und drei Arten von Zulagen. Es werden *Haushaltentschädigungen* und *Entschädigungen für Alleinstehende* nebst *Kinderzulagen* (auch für uneheliche und Stiefkinder) ausgerichtet. Darüber hinaus werden unter gewissen Voraussetzungen *Unterstützungszulagen* gewährt an Wehrpflichtige, die in Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht für Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, für Geschwister oder für geschiedene Ehegatten sowie für Pflege-, Stief- oder Schwiegereltern sorgen, soweit diese Personen der Unterstützung bedürfen und für sie nicht schon Anspruch auf Kinderzulage besteht (Art. 7). Selbständigerwerbende (auch Pächter, Nutznießer, aktive Teilhaber) haben Anspruch auf *Betriebszulagen*.

Die Haushaltentschädigung für Unselbständigerwerbende setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von Fr. 2.— und einem Zuschlag von 40% des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes und beträgt mindestens Fr. 4.—, höchstens Fr. 12.—. Für alleinstehende Unselbständige beträgt der Grundbetrag Fr. —.50 und der Zuschlag 15% des vordienstlichen Lohnes, mindestens jedoch Fr. 1.50 und höchstens Fr. 3.50. Rekruten erhalten Fr. 1.50 im Tag. Die Haushaltentschädigung für Selbständigerwerbende bewegt sich nach einer im Gesetz aufgestellten Tabelle zwischen Fr. 4.— und Fr. 12.—, und die Entschädigung für alleinstehende Selbständigerwerbende zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.50.

Die Kinderzulage beläuft sich im Tag auf Fr. 1.50 für jedes Kind. Die Unterstützungszulage beträgt Fr. 3.— im Tag für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person und Fr. 1.50 für jede weitere unterstützte Person; eine Kürzung erfolgt, wenn die vordienstliche Leistung des Wehrmannes oder die Bedürftigkeitsgrenze überschritten wird (Art. 14). Die Betriebszulage beträgt Fr. 2.— im Tag.

Die gesamte Entschädigung eines Unselbständigerwerbenden darf Fr. 19.50 oder 80% des maßgebenden Taglohnes nicht überschreiten. Die Höchstbeträge für Selbständigerwerbende bewegen sich je nach Einkommen zwischen Fr. 5.50 und Fr. 19.50.

Der Entschädigungsanspruch ist vom Wehrpflichtigen oder gegebenenfalls vom Arbeitgeber bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen. Macht der Wehrpflichtige den Anspruch nicht selbst geltend, so sind hierzu die Angehörigen des Wehrmannes befugt, falls dieser seinen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten ihnen gegenüber nicht nachkommt (Art. 17). Die Entschädigungen werden in der Regel einmal monatlich, bei kürzerer Dienstdauer nach Beendigung des Militärdienstes oder evtl. pro Soldperiode ausbezahlt. Die Entschädigung wird dem Wehrpflichtigen ausgerichtet, doch gilt u. a. folgende Ausnahme: „Kommt der Wehrpflichtige seinen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nach, so sind die für die Unterhalts- oder Unterstützungsberchtigten zugesprochenen Entschädigungen auf Gesuch hin diesen oder ihren gesetzlichen Vertretern auszurichten.“ (Art. 19.) Hoffen wir, daß die Ausgleichskassen sich von den Angehörigen und den Fürsorgebehörden

beraten lassen, damit nicht der Zweck des Gesetzes infolge juristischer Engherzigkeit verfehlt wird!

Die Finanzierung des Sozialwerkes erfolgt aus einem auf 400 Millionen Franken erhöhten Fonds. Später — man rechnet ab 1964 — werden analog dem Bundesgesetz über die AHV Arbeitgeber und Erwerbstätige zu Beiträgen herangezogen.

In der Vollzugsverordnung vom 26. 12. 1952 ordnet der Bundesrat weitere Einzelheiten, besondere Fälle und technische Fragen.

## Literatur

**Im Dienste der Caritas.** *Handbuch der katholischen geschlossenen Fürsorge.* Caritas-Verlag Luzern 1952. 271 Seiten und Anhang. Preis Fr. 15.—.

Das stattliche Werk bietet eine wertvolle Übersicht über die Möglichkeiten zur Unterbringung von gesunden und kranken Menschen jedes Alters und jedes Bedürfnisses, sofern ein religiös und konfessionell geführtes Heim gesucht wird. Das Handbuch, das durch einige gehaltvolle Aufsätze eingeleitet wird, enthält in tabellarischer Form folgende Abschnitte: Auskunftstellen, Ausbildungsstätten, Erziehungsfürsorge (Säuglings- und Kleinkinderheime, Beobachtungsstationen, allgemeine Erziehungs- und Kinderheime, Heime für geistig und psychisch behinderte Kinder, Um- und Nacherziehungsheime), Gesundheitsfürsorge (Spitäler, Mütter- und Säuglingsheime, Tuberkuloseheilstätten, Präventorien, Ferien- und Erholungsheime, Heilstätten für Nerven- und Alkoholkranke, Heime für körperlich Behinderte), Wirtschaftsfürsorge (Wohnheime für Berufstätige und Studierende, Alters-, Pflege- und Bürgerheime). Ein Verzeichnis der Schul- und Bildungsinstitute für normale Jugendliche macht das Handbuch auch für weitere Kreise interessant.

Die einzelnen Abschnitte werden durch einen kurzen Text eingeleitet. Die Tabellen enthalten die wünschbaren Angaben und ein Register erleichtert den Gebrauch dieses Arbeitsinstruments.

Die Nützlichkeit des Handbuchs und sein bescheidener Preis werden wohl bewirken, daß es von allen Fürsorgestellen, besonders aber von Vormundschafts- und Armenbehörden angeschafft wird.

**Bernoulli W., Pfr.** *Vom Schweizerischen Verband für Innere Mission und Evangelische Liebestätigkeit,* Zürich, 1952. (48 S.) Herausgegeben anlässlich des 25jährigen Bestehens des Verbandes.

Das kleine Heft bietet einen überaus wertvollen Inhalt. Der berufene Autor dieser Arbeit, Vorsteher des Diakonenhauses Greifensee, Theologe und Erforscher der Geschichte, schafft Klarheit und Überblick, und als Leiter des Verbandes besitzt er eine umfassende Kenntnis der Dinge. Nach einer grundsätzlichen Erörterung des Wesens und der Organisation christlicher Wohltätigkeit gliedert er die Fülle der Erscheinungen nach den Kategorien des Dienstes in der Wortverkündigung, in Erziehung und Bildung, in Bewahrung und Rettung, in Fürsorge für Erholungsbedürftige, Kranke, Abnorme und in der Arbeit zur Linderung und Besserung der sozialen Verhältnisse. Das Heft enthält das Verzeichnis der dem Verband angeschlossenen 339 Stiftungen, Vereine, Anstalten und Verbände.

**Derselbe.** *Das Diakonenamt bei Calvin.* 16 S. 1949.

**Derselbe.** *Das Diakonenamt bei J. a Lasco.* 24 S. 1951.

Beide im Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee.

Gleichzeitig mit der Reformation setzen auch die Bemühungen ein, um die Diakonie wieder zu beleben und das Armenwesen zu verbessern. Die beiden historischen Abhandlungen über Calvin und den edlen polnischen Flüchtling und Bekenner a Lasco sind darum sehr lesenswert.